



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 1. Juni 2018

Nummer 22

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	145		
103 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	145	107 Bekanntmachung gemäß § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	147
104 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	146	108 Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Errichtung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe und dessen Satzung	147
105 Aufhebung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Franziskussschule Warendorf	146	109 Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Beschlusses zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Oberes Berkelgebiet Stadtlohn	151
106 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	147		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

103 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Roxel – Rheine, (Bl. 1555) durch Umbau des Mastes Nr. 0098

Die Westnetz GmbH betreibt im Kreis Steinfurt auf dem Gebiet der Stadt Emsdetten die 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Roxel – Rheine (Bl. 1555) und Abzweig Emsdetten (Bl. 1585), die sich im Eigentum der innogy Netze GmbH (vormals RWE Deutschland GmbH) befinden.

Über die Bl. 1585 und deren Anbindung an die Bl. 1555 erfolgt die Versorgung der UA Emsdetten und insbesondere die Stromversorgung des gesamten nördlichen Bereichs der Stadt Emsdetten. Daher ist die Freileitung Bl. 1585 für eine ausreichende Stromversorgung und Versorgungssicherheit unabdingbar.

Die im Jahr 1958 errichtete Freileitung Bl. 1585 ist sanierungsbedürftig. Allerdings ist eine Sanierung der Mastgestänge zur Verlängerung der Lebensdauer technisch und betrieblich nicht einfach möglich. Mittelfristig ist daher der vollständige Ersatz der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen erforderlich. Dieser soll aufgrund technischer Aspekte und im Hinblick auf die notwendige Versorgung der UA Emsdetten nicht als Freileitung, sondern als Erdkabel (Bl. 1482) realisiert werden. Insofern ist der Umbau des Mastes Nr. 0098 der Bl. 1555, an dem die Hochspannungsfreileitung Bl. 1585 anbindet, zu einem Kabelaufführungsmast geplant.

Die Demontage der Bl. 1585 im Anschluss an die Herstellung des Kabelanschlusses sowie die Errichtung der Kabelanlage (Bl. 1482) werden in separaten Verfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt abgestimmt und sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Der Mast Nr. 0098 befindet sich in der Gemarkung Emsdet-

ten, in Flur 32 und dort auf dem Flurstück 060. An diesem Mast soll die Anbindung der Erdkabelanlage (Bl. 1482), die die vorhandene 110-kV-Freileitung Bl. 1585 ersetzt, an die Bl. 1555 erfolgen. Dazu muss der Mast Nr. 0098 mit einer Kabelaufführungstraverse ausgestattet werden.

Die am Mast Nr. 0098 vorhandene unterste Traverse wird demontiert, um dann eine um 90° zur Leitungsachse gedrehte Kabelaufführungstraverse zu montieren. Nach der Montage der Erdkabel werden zur Herstellung der senkrechten Seilverbindungen der Kabeltraversen zunächst die sechs Leiterseile an den Isolatoren der oberen um 90° gedrehten Traverse befestigt und die herunterhängenden Seilenden auf der unteren Kabelaufführungstraverse montiert.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführten überschlägigen Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Das Vorhaben betrifft ein Überschwemmungsgebiet der Emsaue, jedoch befindet es sich am Rande dieses Gebietes. Es liegen dennoch besondere örtliche Gegebenheiten im Sinne der Anlage 3 vor. Der vorhandene Mast Nr. 0098 befindet sich bereits im Überschwemmungsgebiet und es werden keine Änderungen vorgenommen, welche das zusätzliche Beeinträchtigungen für dieses Gebiet auslösen können. Zur Vermeidung von Verschmutzungen werden Arbeitsmaterialien kurzfristig abtransportiert oder sie werden erhöht auf Paletten oder anderen Unterlagen gelagert.

Es finden somit keine Veränderungen statt die sich auf das Überschwemmungsgebiet auswirken. Von dem Vorhaben sind somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Des Weiteren wurde eine FFH-Vorprüfung für das Natura 2000-Gebiet „Emsaue“ (DE-3711-301) mit dem Ergebnis durchgeführt, dass Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und der hier vorkommenden Lebensräume und Arten ausgeschlossen werden können. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, (17.05.2018)

Bezirksregierung Münster
Az. 25.05.01.03-04/18
Im Auftrag
gez. (Lael)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 145-146

104 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Rückbau von Gleisanlagen

Die Firma Dahlhoff Immobilien GmbH & Co. KG, Annabergstraße 150, 45721 Haltern am See beantragt mit Schreiben vom 23.10.2017 den Rückbau von Gleisanlagen auf dem Flurstück 210, Flur 21 in Haltern am See.

Von Seiten der Firma Dahlhoff Immobilien GmbH & Co. KG wird beabsichtigt, das Grundstück teilweise neu zu bebauen und daher den dort befindlichen Gleisanschluss zurückzubauen. Der Gleisanschluss wird seit vielen Jahren nicht mehr genutzt und auch eine zukünftige Nutzung ist nicht zu erwarten.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG in der derzeit geltenden Fassung. Es handelt sich hierbei um ein Änderungsvorhaben gemäß § 9 UVPG, da mit dem Rückbau von Gleisanlagen ein umweltverträglichkeitsprüfliches Vorhaben geändert wird. Danach war bei dem beabsichtigten Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG durchzuführen. Die anhand der Auswahlkriterien der Anlage 3 zum UVPG vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass die relevanten Unterlagen keine Anhaltspunkte dafür hergeben, dass von dem Planungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist das Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Zur Vermeidung baubedingter Auswirkungen auf geschützte Arten ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Anderweitige Eingriffe in Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG, welche die Durchführung einer UVP erforderlich machen würden, sind nicht ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 17.05.2018

Bezirksregierung Münster
Az. 25.17.01.04 (16/2017)
Im Auftrag
gez. Anne Heiming

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 146

105 Aufhebung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Franziskussschule Warendorf

Die nachstehende Vereinbarung der Städte Sassenberg und Warendorf und der Gemeinden Beelen, Everswinkel und Ostbevern zur Aufhebung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu Errichtung und Betrieb der aufgelösten Franziskussschule (Förderschule Lernen) vom 12.07.1968 wird hiermit gem. § 24 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 28.01.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Bezirksregierung Münster
Dezernat 48
Im Auftrag
gez. Kock

Aufhebung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu Errichtung und Betrieb der Franziskussschule (Förderschule Lernen; seinerzeit „zentrale Sonderschule“) vom 12. Juli 1968

Die Städte und Gemeinden Sassenberg, Warendorf, Ostbevern, Everswinkel und Beelen - als Rechtsnachfolger der Städte und Gemeinden Warendorf, Beelen, Ostenfelde, Westkirchen, Everswinkel, Freckenhorst, Freckenhorst-Kirchspiel, Hoetmar, Ostbevern, Einen, Milte, Sassenberg, Dackmar, Gröbblingen, Velsen, Vohren - haben am 12.07.1968 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu Errichtung und Betrieb einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen (seinerzeit Sonderschule) geschlossen.

Deren Grundlage entfällt mit Auflösung der Franziskus-Schule in ihrer Funktion als Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, die der Rat der Stadt Warendorf am 16.02.2017 beschlossen und die Bezirksregierung Münster mit Bescheid vom 20.04.2017 genehmigt hat. Mit Ende des Schuljahres 2016/2017 zum 31.07.2017 wurde die Franziskussschule aufgelöst.

Aus diesem Grunde heben die unterzeichnenden Städte und Gemeinden die vorgenannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung parallel zur rechtswirksamen Auflösung der Franziskussschule Warendorf mit Ablauf des Schuljahres 2016/2017 auf. Diese Aufhebung bedarf gem. § 24 Abs. 3 u. 5 GKG zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung, auf die wiederum die unterzeichnenden Städte und Gemeinden hinzuweisen haben, s. § 24 Abs. 3 GKG.

Warendorf, den 30.06.2018

Für die Stadt Warendorf


Bürgermeister Linke

Für die Stadt Sassenberg


Bürgermeister Uphoff

Für die Gemeinden Beelen


Bürgermeisterin Kammann

Für die Gemeinde Everswinkel


Bürgermeister Seidel

Für die Gemeinde Ostbevern


Bürgermeister Annen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 146

106 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster

500-53.0032/17/0135924.0003/0003.V

48147 Münster, den 24.05.2018
Albrecht-Thaer-Str. 9

Die Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster, hat der Firma BASF Coatings GmbH mit Datum vom 04.05.2018 eine Genehmigung mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.8 (G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Harzanlage.

Die Genehmigung umfasst:

- Erhöhung der Produktionskapazität von 135.000 t/a auf 150.000 t/a Harze und Harzlösungen
- Errichtung und Betrieb der Reaktionsanlage R038
- Änderungen an vorhandenen Reaktionsanlagen
- Ergänzung des Sicherheitssystems bei der Acrylatharz-fertigung
- Erweiterte Nutzung der Komplettierbehälter R3210, R3220 und R3230
- Änderung einzelner Lagerbelegungen und Umbenennung von Lagerbehältern in den Tanklagern E241 und E242
- Diverse geringfügige Änderungen an bestehenden Anlagenteilen

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48165 Münster, Glasuritstr. 1, Gemarkung Hiltrup Flur 10, Flurstück 1162 geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 04.05.2018 in der Zeit

vom 04.06.2018 bis einschließlich 18.06.2018 während der Dienststunden und darüber hinaus auch nach Vereinbarung zur Einsicht bei folgenden Behörden ausliegt:

1. Stadtverwaltung Münster, Kundenzentrum Planen, Bauen, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Raum N 5011, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster.

Ich weise darauf hin, dass die Genehmigung unter Festsetzungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Bodenschutz/Wasserrecht und zum Arbeitsschutz er-gangen ist.

Im Auftrag
gez. Ottensmann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 147

107 Bekanntmachung gemäß § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster

500-53.0083/17/1.12

Herten, den 24.05.2018

Gartenstr. 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Arsol Aromatics GmbH und Co. KG hat gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Produktion von aromatischen Kohlenwasserstoffen auf dem Grundstück Uferstr. 105 in 45881 Gelsenkirchen (Gemarkung Hessler, Flur 4, Flurstücke 33, 75, 79, 473, 481, 503, 678) beantragt.

Die erhobenen Einwendungen gegen den o.a. Antrag bedürfen nach diesseitiger Einschätzung keiner Erörterung. Der für den 11.06.2018 vorgesehene Erörterungstermin wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV abgesagt.

Im Auftrag
gez. Libor
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 147

108 Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Errichtung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe und dessen Satzung

Bezirksregierung Münster

Az.: 54.12.01-035/2018.0001

Münster, den 22.05.2018

Nevinghoff 22,
48147 Münster
dez54@brms.nrw.de

I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die Bezirksregierung Münster hat mit Bescheid vom 22. Mai 2018 folgende Entscheidung getroffen:

„Die in der Gründungsversammlung vom 26. April 2018 beschlossene Errichtung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe und dessen Satzung werden gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 2 Wasserverbandsgesetz genehmigt.“

II. Satzung

S a t z u n g
des
Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände
Westfalen-Lippe

Präambel

Der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe hat nach näherer Maßgabe dieser Satzung zum Zweck, den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder zu fördern, sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und darauf hin zu wirken, dass diese Aufgaben, insbesondere die Pflichten zur Umsetzung der EU-Wasser-rahmenrichtlinie, durch die Mitglieder erfüllt werden.

Der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe vertritt als Förderverband nach dem Wasserverbandsgesetz die Interessen seiner Mitglieder und ist tätig zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft.

§ 1**Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen „**Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe**“. Er hat seinen Sitz in Münster, Westfalen.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Mitgliedsverbände des Verbandes. Die Mitgliedsverbände werden in einem Mitgliederverzeichnis als Bestandteil der Satzung geführt.

(WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2**Aufgaben**

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. die Mitglieder bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und zu beraten,
2. die Interessen der Mitglieder im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu koordinieren und nach außen zu vertreten,
3. die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft zu fördern und den Gewässer-, Boden- und Naturschutz zu entwickeln.

(WVG § 2 Nr. 13, 14)

§ 3**Mitglieder**

Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Wasser- und Bodenverbände und Unterhaltungsverbände.

(WVG § 4)

§ 4**Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen. Der Verband hat die satzungsmäßigen Aufgaben seiner Mitglieder zu fördern. Dabei kann er nach entsprechender Beschluss-

fassung im Namen und auf Weisung der Mitgliedsverbände, insbesondere auch die

1. Verwaltung, Rechnungs- und Kassenführung,
2. verbandstechnischen Dienstleistungen und Geschäftsführungstätigkeiten,
3. Entwicklung und Durchführung von Dienstleistungen, die für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Mitglieder erforderlich oder sinnvoll sind
4. Projektierung von Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen

für diese übernehmen.

- (2) Bei der Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die Eigenständigkeit seiner Mitglieder nach deren Satzung und Haushaltsplan zu wahren.

- (3) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, welches der Verband auf dem Laufenden hält.

(WVG § 5)

§ 5**Verbandsschau**

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

(WVG §§ 6 Abs. 2 Nr. 8, 44 Abs. 2 S.1)

§ 6**Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

(WVG § 46)

§ 7**Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten

(WVG §§ 47, 49)

§ 8**Zusammensetzung und Wahl der Verbandsversammlung**

- (1) In der Verbandsversammlung werden die Mitgliedsverbände durch je ein Vorstandsmitglied des Verbandes vertreten. Dieses sollte der Vorstandsvorsteher oder sein

Stellvertreter sein. Für jeden Vertreter ist ein persönlicher Stellvertreter zu berufen.

- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung können auch Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, schriftlich mit zweiwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung ein. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Der Vorstandsvorsteher ist stimmberechtigt, wenn er selbst Verbandsmitglied ist.

(WVG § 48)

§ 10

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (4) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, sofern diese Satzung oder das Gesetz keine anderen Mehrheiten vorsieht. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsteher oder einem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

(WVG § 48)

§ 11

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus je einem Vertreter der Mitgliedsverbände aus jedem Kreis bzw. jeder kreisfreien Stadt in Westfalen-Lippe. Jedes Vorstandsmitglied hat einen persönlichen Stellvertreter. Vorstandsmitglieder brauchen nicht Mitglied eines Mitgliedsverbandes sein.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter aufgrund der Vorschläge der Mitgliedsverbände.
- (3) Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte heraus einen Vorsitzenden und seinen Vertreter. Der Vorstandsvorsitzende ist gleichzeitig Vorstandsvorsteher.

(WVG §§ 52, 53)

§ 12

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Die Amtsperiode des Vorstandes endet am 31.12. eines Jahres, erstmalig zum 31.12.2022, und später alle 5 Jahre.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt der für ihn gewählte Vertreter für den Rest der Amtszeit an seine Stelle. Die Verbandsversammlung kann einen neuen persönlichen Stellvertreter wählen.
- (3) Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung oder der Geschäftsführer berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren
- die Einstellung und Entlastung von Dienstkräften
- die Höhe der Verbandsbeiträge
- Verträge mit einem Vermögenswert von mehr als 20.000,00 €

(WVG § 54)

§ 14

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit. Der Vorsteher lädt dann den Stellvertreter; die Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Frist ist dann nicht erforderlich.
- (2) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu Sitzungen ein.

(WVG § 56)

§ 15

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nach dieser Satzung keine anderen Mehrheiten vorgesehen sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden be-

schlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (5) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist.

(WVG § 56)

§ 16

Geschäfte des Vorstandes und des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden.
- (3) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 17

Geschäftsführung, Mitarbeiter, Geschäftsstelle

- (1) Der Verband hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Der Verband kann bei Bedarf weitere Mitarbeiter beschäftigen.
- (2) Die Geschäftsstelle des Verbandes befindet sich im Dienstgebäude des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e.V., Schorlemerstraße 15, 48143 Münster.

(WVG § 57)

§ 18

Entschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Vorstandsvorsteher ist eine angemessene jährliche Aufwandsentschädigung zu zahlen. Bei dem Stellvertreter des Vorstandsvorstehers kann entsprechend vorgefahren werden.
- (3) Die Mitglieder entscheiden selber, ob sie ihrem Vertreter in der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld, Reisekosten oder eine Vergütung zahlen.

(WVG § 52)

§ 19

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstandsvorsteher erstellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und stellt nach Bedarf Nachträge dazu rechtzeitig auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er

ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20

Prüfung der Jahresrechnung

Die Haushaltsführung des Verbandes wird jährlich geprüft. Der Vorstand leitet hierzu die erforderlichen Unterlagen in der ersten Hälfte des folgenden Haushaltsjahres an die von der Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle zu.

§ 21

Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(§ 65 WVG, § 11 AGWVG NRW)

§ 22

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen).

(WVG §§ 28, 29)

§ 23

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben, insbesondere im Verhältnis der für sie durch den Verband erbrachten Leistungen.
- (2) Die Beitragslast für die allgemeine Verwaltung und Interessenvertretung verteilt sich zu:
 - a) 50 % auf einen Grundbeitrag und
 - b) 50 % nach der Verbandsfläche.

Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, insbesondere im Sinne von § 4 Abs. 1, wird ein gesonderter Beitrag nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 erhoben.

(WVG § 30)

§ 24

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen. Stichtag der Hebung ist der 01.03. eines jeden Jahres.
- (2) Der Beitrag aufgrund eines Dienstleistungsauftrages wird für den jeweiligen Einzelfall nach Aufwand abgerechnet.

(WVG §§ 26, 30)

§ 25

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster.

(WVG § 67)

§ 26

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Bezirksregierung Münster.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73, 74)

§ 27

Zustimmung zu Geschäften des Verbandes

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 100.000,00 € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 28

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung und Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Nordrhein-Westfälischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

(WVG § 27)

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Münster, den 26.04.2018.

III. Hinweis

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster zugänglich unter www.brms.nrw.de/go/verfahren/ (Stichwort „Wasserrechtliche Verfahren“).

Im Auftrag
gez. Kira Kalmer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 147-151

109 Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Beschlusses zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Oberes Berkelgebiet Stadtlohn

Bezirksregierung Münster
Az.: 54.09.09-009/2018.0001

Münster, den 22.05.2018
Nevinghoff 22,
48147 Münster
dez54@brms.nrw.de

I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die Bezirksregierung Münster hat mit Bescheid vom 22. Mai 2018 folgende Entscheidung getroffen:

„Die in der Sitzung des Verbandsausschusses vom 23. April 2018 beschlossene Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Oberes Berkelgebiet Stadtlohn vom 19. März 1996 wird gemäß § 58 Absatz 2 Satz 1 Wasserverbandsgesetz genehmigt“.

II. Satzung

§ 2 Nr. 1 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Oberes Berkelgebiet Stadtlohn wurde wie folgt geändert:

„Der Verband hat die Aufgabe

1. Sonstige Gewässer im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 (GV.NRW S. 926/SGV NRW 77) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils gültigen Fassung zu unterhalten“.

III. Hinweis

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster zugänglich unter www.brms.nrw.de/go/verfahren/ (Stichwort „Wasserrechtliche Verfahren“).

Im Auftrag
gez. Kira Kalmer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 151

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster